



**Satzung**  
vom 28. Juni 2022  
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
vom 13. September 2000 in der Fassung vom 08. Oktober 2019

Der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen hat am 28. Juni 2022 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- 4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet 80,00 € nicht übersteigen.

**§ 2**

§ 3 wird um folgenden Abs. 9 ergänzt:

- 9) Vom Gemeinderat nach §§ 40 oder 41 GemO für einen Ausschuss des Gemeinderates bestellte sachkundige Einwohner erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € ohne zeitliche Begrenzung der Sitzung. Dasselbe gilt für Sachverständige, die auf Vorschlag des Gemeinderates regelmäßig zu den Beratungen eines Ausschusses des Gemeinderates hinzugezogen werden.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Donaueschingen, den

Erik Pauly  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Donaueschingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.